

1. SATZUNG
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL und FRUTENHOF

vom 14. Dezember 1971

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 19, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nachstehendes Satzungsrecht der Stadt Freudenstadt wird auf die eingegliederten Stadtteile Grüntal und Frutenhof erstreckt:

1. Hauptsatzung vom 12.02.1964 i.d.F. vom 14.12.1971
2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.06.1964 i.d.F. vom 04.02.1971
3. Stellensatzung vom 14.12.1971
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 13.10.1964

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01. 1972 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle Vorschriften in den Stadtteilen Grüntal und Frutenhof außer Kraft, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen.

Die nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erforderlicher Genehmigung zum rückwirkenden In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde vom Landratsamt Freudenstadt durch Erlass vom 13.01.1972 (Nr. Ia/020.06) erteilt.

2. SATZUNG
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL und FRUTENHOF

vom 20. Juni 1972

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 19, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats Grüntal-Frutenhof am 20. Juni 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Müllabfuhr in Freudenstadt vom 23.06.1964 in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Stadtteile Grüntal und Frutenhof erstreckt.

§ 2

Diese Erstreckungssatzung tritt am 01. Juli 1972 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle Vorschriften in den Stadtteilen Grüntal und Frutenhof außer Kraft, die dieser Satzung widersprechen.

4. SATZUNG
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL und FRUTENHOF

vom 27. Februar 1973

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 19, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 27. Februar 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 16.02.1965 i.d.F. vom 27.02.1973 wird auf die Stadtteile Grüntal und Frutenhof erstreckt.

§ 2

Diese Erstreckungssatzung tritt am 1. April 1973 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Entwässerungssatzung von Grüntal-Frutenhof vom 10.03.1966 i.d.F. vom 22.12.1969 außer Kraft.

3. SATZUNG
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL und FRUTENHOF

vom 24. Oktober 1972

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 19, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 24. Oktober 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nachstehendes Ortsrecht der Stadt Freudenstadt wird auf die eingegliederten Stadtteile Grüntal und Frutenhof erstreckt:

1. Ehrungsordnung vom 25. Mai 1965
2. Satzung über Werbeanlagen und Automaten vom 18. November 1969
3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01. Dezember 1964 i.d.F. vom 2. Dezember 1969/13. Oktober 1970
4. Satzung über die Unterhaltung der Gehwege vom 03. Juli 1961 i.d.F. vom 07. März 1967
5. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. März 1966
6. Betriebssatzung für die Stadtwerke vom 12. Februar 1964 i.d.F. vom 22. Februar 1972
7. Betriebssatzung für die Städt. Kurverwaltung vom 12. Februar 1964 i.d.F. vom 22. Februar 1972
8. Hundesteuersatzung vom 18. November 1965
9. Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 10. März 1970

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle Vorschriften in den Stadtteilen Grüntal und Frutenhof außer Kraft, die der Satzung entsprechen oder widersprechen.

5. SATZUNG
über die
Erstreckung des Freudenstädter Ortsrechts
auf die Stadtteile
GRÜNTAL und FRUTENHOF

vom 27. Februar 1973

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 19, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 20. März 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 26.04.1966 i.d.F. vom 20.03.1973 wird auf die Stadtteile Grüntal und Frutenhof erstreckt.

§ 2

Diese Erstreckungssatzung tritt am 1. April 1973 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Wasserabgabesatzung von Grüntal-Frutenhof vom 10.03.1966 außer Kraft.
